Vorgehen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung*

AKUTE GEFÄHRDUNG

Meldung des Verdachts an eine verantwortliche/hauptamtliche Person (z. B. Leitung der Maßnahme, Vorgesetzte*n, Gemeinde-/Pastoralreferent*in, Bildungsreferent*in, Pfarrer)

Keine Gefährdung →

mögliche Gefährdung ↓

Kontaktaufnahme zu Ansprechpartner*innen des BDKJ oder zu Kontaktpersonen der Fachstellen Jugend zur Gefährdungsabschätzung

Keine Gefährdung →

mögliche Gefährdung ↓

Verantwortliche*r führt Gespräch mit der vom Jugendamt benannten „insoweit erfahrenen Fachkraft“ (InsoFa)

Keine Gefährdung →

mögliche Gefährdung ↓

In Abhängigkeit des Gespräches mit der InsoFa: Gespräch mit Personensorgeberechtigten** und/oder minderjährigen betroffenen Person

Gefährdung abgewandt z. B. durch Hilfsangebot →

Abwendung der Gefährdung nicht möglich ↓

Kontaktaufnahme Jugendamt/ ggf. Strafverfolgungsbehörde; bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Hauptamtliche immer auch die Ansprechpersonen für Verdachtsfälle auf sexuellen Missbrauch im Bistum Trier

Ziel jeder Überlegung und Handlung muss der Schutz des*der Betroffenen sein!

* Alle Schritte werden schriftlich festgehalten, dazu kann der Dokumentationsbogens verwendet werden.
** sofern von diesen nicht die Gefährdung ausgeht

Stand: 05.06.2025